

RS UVS Kärnten 1998/01/19 KUVS-564/5/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1998

Rechtssatz

Befährt die Beschuldigte als Radfahrerin die Fußgängerzone, obwohl das Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Zeiten in denen die Durchführung von Ladetätigkeiten erlaubt ist, verboten ist, ist sie verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at